

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 33 (1971)

Heft: 9

Rubrik: Periodische Nachprüfung der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Periodische Nachprüfung der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge

Gemäss Art. 86 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, vom 27. August 1969, gilt die Bestimmung des Art. 83, Abs. 1, über die Nachprüfung der Fahrzeuge ab 1. Januar 1973 auch für die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge.

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge ist folgendes zu beachten:

a) Beleuchtung

- Vorne zwei weisse oder gelbe Abblendlichter und zwei Standlichter. (Fernlichter sind erlaubt. Sind Fernlichter zusätzlich vorhanden, so muss ihr Leuchten dem Fahrzeugführer durch ein leicht sichtbares Kontrolllicht angezeigt werden.)
(BAV Art. 27, Abs. 1a, Art. 47, Abs. 1a, Anhang 7 A, Abs. 1a)
- Die Abblendlichter müssen die Fahrbahn nur auf 30 m genügend beleuchten. (BAV Art. 47, Abs. 2f)
- Hinten zwei rote Schlusslichter. (Leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht 20 cm², über 3,5 t Gesamtgewicht 40 cm² Leuchtfläche je Vorrichtung.) (BAV Art. 27, Abs. 1b, Anhang 7 B, Abs. 1a und b).
- Hinten zwei (runde) rote Rückstrahler. (Generell für alle landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge 40 cm² Leuchtfläche je Vorrichtung.)
(BAV Art. 27, Abs. 1b, Anhang 7 A, Abs. 2e, 7 B, Abs. 1a)
- An Stelle der Rückstrahler können (rechteckige) reflektierende Beläge von wenigstens 100 cm² Leuchtfläche vorhanden sein. Wenn Rückstrahler oder Lichter durch Arbeitsgeräte verdeckt werden, so sind nachts und bei schlechter Witterung entsprechende Ersatzvorrichtungen anzubringen. (BAV Art. 49, Abs. 2)
- Motorfahrzeuge ohne Batterie müssen vorne zwei (weisse) Rückstrahler tragen. (BAV Art. 27, Abs. 2)
- Arbeitslichter dürfen nicht blenden und nur das Fahrzeug und seine unmittelbare Umgebung beleuchten. Ihr Leuchten muss dem Führer durch eine Kontrollampe angezeigt werden, wenn es für den Führer nicht leicht sichtbar ist. (BAV Art. 29, Abs. 10)

b) Bremsen

- Eine Betriebsbremse (Fussbremse), die das Fahrzeug bei allen Geschwindigkeiten rasch und fein abstufbar zum Stehen bringt. Sie muss mindestens für die Räder der Hinterachse wirken.
- Eine Hilfsbremse und eine Stellbremse (Handbremse).
Diese können in einer Vorrichtung vereinigt sein.
- Einzelradbremsen müssen auch miteinander betätigt werden können.

c) **Lenkung**

- Sie darf nur wenig Spiel haben und muss leicht bedienbar sein (nicht klemmen).

d) **Richtungsblinker**

- Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1970 neu in Verkehr sind, müssen mit Richtungsblinkern versehen sein. Für die übrigen (ohne Verdeck oder Kabine) genügt für die Anzeige von Richtungsänderungen das Handzeichen oder bei sichthemmender Ladung die Winkkelle.

e) **Motorfahrzeug-Entstörung**

- Sie ist erforderlich für die Hochspannungszündanlagen von Benzinmotoren.

f) **Abgase und Rauchentwicklung**

- Die diesbezüglichen Vorschriften gelten auch für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

g) **Allgemeines**

Die bisherigen Erfahrungen bei diesen im Kanton St. Gallen seit mehreren Jahren durchgeführten Nachprüfungen veranlassen uns noch auf folgendes hinzuweisen:

- Achten Sie darauf, dass die Fahrgestellnummer mit dem Fahrzeugausweis übereinstimmt.
- Haben Sie einen allfälligen Fahrzeug- oder Motorenwechsel der zuständigen Behörde gemeldet?
- Prüfen Sie die Einstellung der Beleuchtung in bezug auf Reichweite etc.
- Bringen Sie den Fahrzeugausweis zur Prüfung mit.

Schenken Sie diesen Punkten Ihre Aufmerksamkeit, dann sind bei der Fahrzeugprüfung, wie es sich im Kanton St. Gallen gezeigt hat, keine Beanstandungen zu befürchten.

Verband für Landtechnik St. Gallen

Ausweichstellen benützen!

Es naht die Zeit des regen Ferienverkehrs auf unseren Strassen. Damit das Mass an Ungeduld und Aufregung ganz voll wird, fällt der Touristenverkehr ausgerechnet mit den Erntetransporten der Landwirtschaft zusammen. An beiden lässt sich leider vorläufig noch nichts ändern! **Eines aber können die Fahrer landw. Motorfahrzeuge tun:**

Sie können den Strassenverkehr dadurch bedeutend flüssiger gestalten, dass sie mit ihren langsamen und breiten Maschinen und Ladungen so oft als möglich Ausweichstellen benützen und die Fahrzeugkolonnen vorfahren lassen. Oft genügt auch schon ein deutliches Handzeichen.

Mit derartigen Gesten wirbt der modern denkende Landwirt für seine Sache! Z.S.